

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG
Auskunft erteilt: Herr Leindecker, Frau Becker,
Frau Grimm, Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-310/-350/-340/-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Le-ru

Datum
18.05.2020

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 18.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema „Corona-Virus“ übermitteln wir Ihnen:

I.

Anpassung des Erlasses zur Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 27.04.2020

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) hat den als **Anlage 1** beigegeführten Erlass vom 15.05.2020 zur Änderung des Erlasses zur Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.04.2020 und des Erlasses zur Notbetreuung in den Horten im Land Sachsen-Anhalt vom 30.04.2020 herausgegeben.

Die in den Erlassen vorgenommenen Veränderungen dienen der Vorbereitung des Übergangs von der erweiterten Notbetreuung in den eingeschränkten Regelbetrieb in den Kindertageseinrichtungen, der im Rahmen der 6. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vorgesehen werden soll. Konkret werden die Gruppenobergrenzen aufgehoben.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Änderung in § 2 Absatz 3 des Erlass zur Notbetreuung in Horten auf Nachfrage beim MS sich nicht auf das Wort „kleiner“, sondern auf das „fester“ bezieht. Das Wort „fester“ soll also durch das Wort „stabiler“ ersetzt werden.



Nach Pfingsten sollen wieder alle Kinder Krippe, Kita und Hort besuchen können. Zum „Kita-Fahrplan“ hat sich das MS in der Pressemitteilung 160/2020 vom 18.05.2020 (**Anlage 2**) geäußert.

II.

Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung zu Zeiten der COVID-19-Pandemie ***Planungssicherstellungsgesetz beschlossen***

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am Freitag, 15.05.2020, dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) zugestimmt. Damit kann das Gesetz kurzfristig ausgefertigt werden und in Kraft treten (BR-Drs. 247/20 v. 15.05.2020). Der Deutsche Bundestag hatte das Gesetz bereits am 14.05.2020 beschlossen und an den Bundesrat überwiesen.

Damit kommt der Gesetzgeber den kommunalen Forderungen nach einer dringenden und deutlichen Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren nach. Das Planungssicherstellungsgesetz gewährleistet, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung weiter ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Das Gesetz erlaubt nun aber digitale Alternativen für Verfahrensschritte in behördlichen Verfahren, die bisher die Anwesenheit der Beteiligten erforderten. Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen oder Antragskonferenzen können damit online oder sogar mittels Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden (siehe unsere aktuellen Nachrichten zum Thema Coronavirus vom 27.04.2020).

Die beschlossenen Regelungen sollten nach unserer Auffassung nicht nur befristet bis zum 31.03.2021 gelten, sondern ins Dauerrecht überführt werden. Dies hat nach der Forderung unserer Bundesverbände auch der Bundestagsausschuss für Inneres und Heimat aufgegriffen und im Zuge der Beratung des Gesetzentwurfs die Bundesregierung aufgefordert „zu prüfen, welche mit dem Planungssicherstellungsgesetz befristet zur Verfügung gestellten Instrumente sich in der praktischen Anwendung so bewähren, dass sie auch außerhalb der zu bewältigenden Ausnahmesituation sinnvoll eingesetzt werden können“.

Der Gesetzentwurf und die Beschlussempfehlung, der sich auch der Bundesrat im Ergebnis angeschlossen hat, sind als **Anlagen 3 und 4** beigefügt. Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Wir werden hierüber informieren.

III.

Bewerbung um Deutschen Städtebaupreis 2020 bis Ende Mai 2020 verlängert

Der Deutsche Städtebaupreis gehört mittlerweile zu den wichtigsten bundesweiten Wettbewerben und ist ein verlässlicher Seismograf der Wandlungen und Tendenzen des Städtebaus in Deutschland. Der Preis blickt im Jahre 2020 auf eine 40-jährige Tradition zurück und auf eine lange Reihe der mit Preisen und Anerkennungen ausgezeichneten Projekte, die das Spiegelbild der Bau- und Planungskultur dieses Landes von ihrer besten Seite her zeigen. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen bezüglich der Verbreitung des Corona-Virus und der stark eingeschränkten Arbeitskapazität aller Akteure wird die Frist zur Einreichung von Projekten zum Deutschen Städtebaupreis 2020 bis zum 31. Mai 2020 verlängert.

Der Deutsche Städtebaupreis ist insgesamt mit 25.000 Euro dotiert und wird von der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung ausgelobt und von der Wüstenrot Stiftung gefördert. Für den Städtebaupreis können städtebauliche Projekte eingereicht werden, die nach dem 1. Januar 2015 für Orte in der Bundesrepublik Deutschland realisiert worden sind (nicht länger als fünf Jahre). Das Thema des parallel ausgelobten Sonderpreises 2020 lautet: „Städtebau revisited: Preise - Praxis - Perspektiven“. Wir berichteten hierzu zuletzt mit Rundschreiben vom 04.03.2020.

Weitere Informationen finden sich unter <https://staedtebaupreis.de/>.

IV.

Überarbeitete Hinweise zum Zuwendungsrecht des Landes aufgrund der Corona-Pandemie

Mit unserem Corona-Rundschreiben vom 03.04.2020 haben wir erstmals über die Hinweise zum Zuwendungsrecht informiert, die das Ministerium der Finanzen (MF LSA) aufgrund der Corona-Pandemie mit Erlass vom 27.03.2020 herausgegeben hat. Diese sind u. a. für die Städte und Gemeinden als Empfänger von Landeszuweisungen bzw. weitergeleiteten Bundesmitteln, insbesondere im Zusammenhang mit der Städtebauförderung relevant.

Als **Anlage 5** lassen wir Ihnen den inzwischen überarbeiteten Erlass vom 15.05.2020 zukommen. Während der Erlass des MF LSA vom 27.03.2020 noch ausdrücklich darauf verwies, dass die Hinweise für die Anwendung des Landeszuwendungsrechts gelten und nicht die geltenden Regelungen dritter Mittelgeber ersetzen bzw. modifizieren, führt der jetzige Erlass eingangs aus, dass die überarbeiteten Regelungen neue Erkenntnisse sowie besondere Vorgaben bei Förderungen mit Mitteln der Europäischen Union berücksichtigen, u. a. mit den EU-Verwaltungsbehörden EFRE-ESF sind und somit auch für Maßnahmen im Bereich des EFRE/ESF und EGFL/ELER abgestimmt und gelten, sofern der Erlass keine spezifischen Vorgaben enthält.

Zwar richtet sich der Erlass zunächst an die Beauftragten für die Haushalte der Obersten Landesbehörden, verdeutlicht aber auch u. a. im Hinblick auf die Kommunen als Zuwendungsempfänger geschaffenen Möglichkeiten für gewisse corona-bedingte zuwendungsrechtliche Erleichterungen.

In dem überarbeiteten Erlass vom 15.05.2020 sind neu aufgenommen worden:

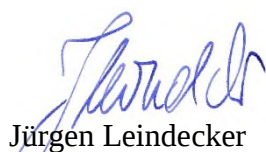
- die Präzisierung der Verlängerung von Bewilligungs- und Projektdurchführungszeiträumen (Ziffer 3 des Erlasses) um die Abweichung von Jahresscheiben und Einzelansätzen,
- die Klarstellung, dass bei der Möglichkeit der ausschließlich elektronisch zu übermitteln- den Unterlagen (Ziffer 7 des Erlasses) kein DV-gestütztes Buchführungssystem erforderlich ist,
- die Möglichkeit der Plausibilitätsprüfung bei Zahlungsanträgen (Ziffer 8 des Erlasses),
- die Möglichkeit der Umstellung vom Nachschuss- auf das Vorschussprinzip (Ziffer 9 des Erlasses),
- die Möglichkeit der Plausibilitätsprüfung der Vergabeunterlagen (Ziffer 10 des Erlasses) und des Besserstellungsverbotes (Ziffer 11 des Erlasses) sowie
- die Möglichkeit der Verschiebung sämtlicher für 2020 nach EU-Recht vorgesehenen Vor- Ort-Überprüfungen bis zum 31.12.2021 (Ziffer 12 des Erlasses)

Zudem wird im Abschnitt B (Ziffer 2) klargestellt, dass Neubewilligungen nur unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Besonderheiten beschieden werden dürfen und sofern davon auszugehen ist, dass das beantragte Projekt auch durchgeführt wird.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern, sich bei pandemiebedingten Umsetzungsproblemen oder Mehrkosten von durch den Bund, das Land- oder die EU finanzierten Projekten mit dem entsprechenden Zuwendungsgebern in Verbindung zu setzen, um im Rahmen der aktuellen zuwendungsrechtlichen Regelungen nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen. Dabei gilt es auch die unterschiedlichen Fondsspezifika vor allem bei der EU-Förderung, wie sie in dem aktuellen Erlass u. a. an der vielfachen Herausnahme für den ELER bzw. EGFL deutlich wird, im Blick zu haben. Dies gilt auch für die in Aussicht gestellte ständige Fortschreibung der Erlasslage.

Hierüber werden wir fortlaufend informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen